

Auszug aus DS Nr. 2011/064, Anlage 3

Vorschlag für geänderte Zuständigkeitsregelung Liegenschaften/Grundstücksverkehr

Änderungen , die die Hauptsatzung betreffen, sind gelb unterstrichen, dabei sind Ergänzungen/neue Regelungen fett dargestellt, Streichungen sind durchgestrichen dargestellt, "normaler" Text ist von der bisher gültigen Hauptsatzung übernommen

Grundstückverkehr, Liegenschaften	
<p>Die Wirtschaftsförderung bündelt das Themenfeld Liegenschaften in der Kernstadt und in den Ortschaften und führt alle Aspekte in einem zentralen, strategischen Flächenmanagement zusammen. Zum strategischen Flächenmanagement gehört insbesondere die Preisfestlegung. Bei Grundstücksvorgängen in den Ortschaften sind die Ortsverwaltungen zu beteiligen und die Entscheidungen im Benehmen mit den Ortsverwaltungen zu treffen. Die operative Ausführung in der Ortschaft Eschach erfolgt durch die Ortsverwaltung. Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zuständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann.</p>	
<p>a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufsrechte, Grunderwerbs- und Ankaufsrechte bis zu einem Wert im Einzelfall von</p>	
über 250.000 €	Gemeinderat
bis zu 250.000 €	Ausschuss, Ortschaftsrat
bis zu 50.000 € bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen ohne Wertgrenze <i>delegiert auf:</i>	Oberbürgermeister
bis zu 50.000 € bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen ohne Wertgrenze	Wirtschaftsförderung Ortsverwaltung Amt für Stadtсанierung und Projektsteuerung in Sanierungsgebieten
bis zu 20.000 € bis zu 10.000 €	Ortsverwaltung Eschach Ortsverwaltungen Taldorf und Schmalegg
<p>b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken</p>	
Kaufpreisfestlegung und Vertragsgrundsätze, einschl. Abweichungen ohne Wertgrenze	Gemeinderat
bis zu 50.000 € jeweils Vollzug delegiert auf:	Ausschuss, Ortschaftsrat Oberbürgermeister
bis zu 50.000 € jeweils Vollzug Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3+4 GemO in Verbindung mit den Bestimmungen des Freigrenzenerlasses des	Wirtschaftsförderung Ortsverwaltung Amt für Stadtсанierung und Projektsteuerung in Sanierungsgebieten

Innenministeriums Baden-Württemberg bis zu 20.000 € bis zu 10.000 €	Ortsverwaltung Eschach Ortsverwaltungen Taldorf und Schalegg
Veräußerung von Gewerbegrundstücken	
c.) Verfügungen über Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung	
Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)	
über 250.000 €	Gemeinderat
bis zu 250.000 €	Ausschuss
bis zu 50.000 € delegiert auf:	Oberbürgermeister
bis zu 50.000 € Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3+4 GemO in Verbindung mit den Bestimmungen des Freigrenzenerlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg	Wirtschaftsförderung, Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)
Veräußerung von sonstigen Grundstücken	
über 250.000 €	Gemeinderat
bis zu 250.000 €	Ausschuss, Ortschaftsrat
bis zu 50.000 € delegiert auf:	Oberbürgermeister
bis zu 50.000 € Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3+4 GemO in Verbindung mit den Bestimmungen des Freigrenzenerlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg	Wirtschaftsförderung Ortsverwaltung Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung in Sanierungsgebieten
e) d.) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschließlich der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO, Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin	
über 250.000 €	Gemeinderat
bis zu 250.000 €	Ausschuss, Ortschaftsrat
bis zu 50.000 € delegiert auf:	Oberbürgermeister
bis zu 50.000 €	Wirtschaftsförderung Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung in Sanierungsgebieten
ð) e.) Verfügung über Rechte und Vollzugsentscheidungen nach den Verkaufsbedingungen für städt. Grundstücke einschließlich begründeter Abweichungen	
ohne Wertgrenze delegiert auf:	Oberbürgermeister
ohne Wertgrenze	Wirtschaftsförderung Ortsverwaltung Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung in Sanierungsgebieten